

Art. 40

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit seine Meinung frei zu äussern und seine Gedanken mitzuteilen; eine Zensur darf nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden.

Autoren: Hilmar Hoch/Robin Schädler. Zuletzt bearbeitet: 26. Januar 2021^[1]
Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li

Entstehung und Materialien
Literatur
I. Allgemeines und Entstehungsgeschichte
II. Bedeutung der Meinungsfreiheit
III. Geltungsbereich
A. Sachlicher Geltungsbereich
B. Persönlicher Geltungsbereich
C. Räumlicher Geltungsbereich
IV. Grundrechtseingriffe
A. Allgemeines
B. Arten von Eingriffen
C. Gesetzliche Grundlage
D. Öffentliches Interesse
E. Verhältnismässigkeit
F. Kerngehaltsgarantie
V. Jenseits einer blossen Abwehrfunktion der Meinungsfreiheit
A. Besondere Stellung der Medienfreiheit
B. Drittwirkung
Fussnoten

Entstehung und Materialien

KonV § 8

Verfassungsentwurf Beck Art. 23

Verfassungsentwurf Prinz Karl § 12

RV (1. Fassung) § 39 und RV (2. Fassung) § 40

LGBL 1921 Nr. 15

Literatur

Auer, Andreas/Malinverni, Giorgio/Hottelier, Michel, Droit constitutionnel suisse, Volume II: Les droits fondamentaux, 3. Aufl., Bern 2013

Berka, Walter/Binder, Christina/Kneih, Benjamin, Die Grundrechte – Grund- und Menschenrechte in Österreich, 2. Aufl., Wien 2019

Bieri, Peter, Eine Art zu leben: Über die Vielfalt menschlicher Würde, München 2013

Bussjäger, Peter, Auskunftspflichten im öffentlichen Recht und das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, LJZ 2008, S. 43-50

Bussjäger, Peter/Langer, Lorenz, Einführende Bemerkungen zum IV. Hauptstück, Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, verfassung.li (Stand: 22. Juli 2019)

Bychawska-Siniarska, Dominika, Protecting the Right to Freedom of Expression under the European Convention of Human Rights, Strassburg 2017

Frick, Marie-Theres, Persönlichkeitsrechte: rechtsvergleichende Studie über den Stand des Persönlichkeitsschutzes in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein, Wien 1991

Frowein, Jochen Abr., Meinungsvielfalt und Demokratie, EuGRZ 2008, S. 117-121

Frowein, Jochen Abr./Peukert, Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl am Rhein 2009

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl., München/Basel/Wien 2016

Hoch, Hilmar, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte?, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive: Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 183-199

Hoch, Hilmar, Kriterien der Einschränkung von Grundrechten in der Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit, EuGRZ 2006, S. 640-644

Hoch, Hilmar, Meinungsfreiheit, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 195-214

Hoch, Hilmar, Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS 32, Vaduz 2001, S. 65-87

Hoch, Hilmar, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof: Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 415-430

Höfling, Wolfram, Art. 8 GG, in Sachs (Hrsg.), Kommentar Grundgesetz, 3. Aufl., München 2007

Höfling, Wolfram, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994

Höfling, Wolfram, Die Meinungsfreiheit als Demokratie Voraussetzung - Zur Wirkgeschichte eines Grundrechts im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986-2011), LPS 50, Schaan 2011, S. 219-231

Höfling, Wolfram, Zur Verfassungsbindung des Landesfürsten, in: Frowein/Höfling, Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans Adam II. vom 27.2.1995 und vom 4.4.1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei Rechtsgutachten, Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 2, Bendern 1995, S. 19-35

Kley, Andreas, Grundrechte in Liechtenstein - europäischer Kontext und Geschichte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986-2011), LPS 50, Schaan 2011, S. 233-251

Kley, Andreas/Tophinke, Esther, Kommentar zu Art. 16 BV, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, S. 409-426

Ladeur, Karl-Heinz, Verfassungsfragen der Rundfunkfreiheit im Kleinstaat. Das Beispiel Liechtenstein, LJZ 2006, S. 41-48

Lingg, Annette, "Kino", Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), abgerufen am 12.2.2021.

Macover, Monica, Freedom of expression: A guide to the implementation of Article 10 of the European Convention on Human Rights, Human rights handbooks, No. 2, 2. Aufl., Strassburg 2004

Marxer, Wilfried, Medien in Liechtenstein, LPS 37, Schaan 2004

Marxer, Wilfried, Zensur im Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein: Bestimmungen, Massnahmen und Einflüsse, in: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.), Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein; Bd. 104, Triesen 2005, S. 137-174

Müller, Jörg Paul/Schefer, Markus, Grundrechte in der Schweiz: Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Aufl., Bern 2008

Nägele, Peter, Vereins- und Versammlungsrecht, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 215-233

Ritter, Michael, Das liechtensteinische Beamtenrecht, Bern 1992

Ritzberger, Christian P., Persönlichkeitsschutz im liechtensteinischen Medienrecht, Bern 2016

Thürer, Daniel, Die Worte des Richters, in: Hammer et al. (Hrsg.), Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa. Festschrift für Theo Öhlinger, Wien 2004, S. 272-297

Townend, Julia, Freedom of expression and the chilling effect, in: Tumber/Waisbord (Hrsg.), The Routledge Companion to Media and Human Rights, Abingdon 2017

Villiger, Mark, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 3. Aufl., Zürich 2020

Wille, Herbert, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht: Ausgewählte Gebiete, LPS 38, Schaan 2004

Windhager, Maria/Lattacher, Günther, Meinungsfreiheit - Pressefreiheit - Rundfunkfreiheit - Kunstfreiheit, in: Heissl (Hrsg.), Handbuch der Menschenrechte, Wien 2009, S. 280-297

I. Allgemeines und Entstehungsgeschichte

- 1 Schon die konstitutionelle Verfassung von 1862 erwähnte in § 8 KonV die Pressefreiheit; allerdings faktisch nur als Gesetzgebungsauftrag, welcher nie realisiert wurde („Die Freiheit der Gedankenmitteilungen durch das Mittel der Presse wird durch ein besonderes Gesetz normiert.“). Im Gegenteil bestand teilweise eine Pressezensur.^[2] Wenn dagegen im BuA Nr. 82/2004 betreffend die Schaffung eines Mediengesetzes^[3],^[4] von der „Gewährleistung der Meinungsfreiheit in der Verfassung von 1862“ die Rede ist, so entbehrt dies der Grundlage. In der Verfassung von 1921 wurde die Meinungsfreiheit insgesamt als verfassungsmässiges Recht geschützt, wobei für die Presse ein ausdrückliches Zensurverbot normiert wurde.^[5] Art. 40 LV ist bis heute unverändert geblieben („Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit seine Meinung frei zu äussern und seine Gedanken mitzuteilen; eine Zensur darf nur öffentlichen Aufführungen und Schausstellungen gegenüber stattfinden.“). Auch bei der Schaffung des Mediengesetzes im Jahre 2005 wurde bei Art. 40 LV ausdrücklich kein Handlungsbedarf gesehen.^[6]
- 2 Trotz der für die damalige Zeit ungewöhnlich weitreichenden Normierung des Schutzes der Meinungsfreiheit in der Verfassung 1921 dauerte es weit über ein halbes Jahrhundert, bis dieses verfassungsmässige Recht vom Staatsgerichtshof wirklich zur Kenntnis genommen und aus seinem „Dornröschenschlaf“ geweckt wurde. Nach einer Formulierung von Höfling gehört zu den „erstaunlichsten Resultaten der systematischen Analyse der Grundrechtsjudikatur des Staatsgerichtshofs [...] zweifelsohne die Erkenntnis, dass das Grundrecht der Meinungs- und Gedankenfreiheit (Art. 40 LV) bis in die 90er-Jahre des 20. Jahrhunderts nahezu bedeutungslos geblieben ist. Die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofes liess in den wenigen einschlägigen Konstellationen jede Problemsensibilität vermissen.“ Höfling verweist hierzu auf die StGH 1965/001 (= ELG 1962-1966, 225 f. [226]), wo der Beschwerdeführer von der Regierung unter anderem unter Berufung auf die Pressefreiheit verlangte, dass die von ihm herausgegebene Zeitung wie die beiden etablierten Tageszeitungen als amtliches Publikationsorgan zugelassen werde. Der Staatsgerichtshof erachtete die Beschwerde als „unzulässig“, da kein entsprechender Anspruch bestehe, „ebenso wenig wie jemand einen Anspruch darauf hat, dass ihm die Lieferung von Büromaterial für die öffentlichen Ämter oder die Ausführung einer vom Lande zu vergebenden Arbeit übertragen (wird)“. Höfling kritisiert zu Recht, dass der Staatsgerichtshof damit „die politisch-kommunikative Dimension des Falles und somit auch die Doppelfunktion der Meinungsgrundrechte völlig (verkannte)“.^[7]
- 3 Zur Grundrechtssensibilisierung insbesondere auch hinsichtlich der Meinungsfreiheit trug dann entscheidend das Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für Liechtenstein im Jahre 1982 bei.^[8] Art. 10 EMRK („Freiheit der Meinungsäusserung“) sieht - wie auch bei anderen EMRK-Grundrechten - materielle Eingriffsschranken vor, was den Staatsgerichtshof zu einer gegenüber seiner bisherigen Praxis wesentlich differenzierteren Prüfung der Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen veranlasste.^[9] Im „Heinzel“-Fall, dem leading case für die neuere Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur Meinungsfreiheit,^[10] stützte sich der Staatsgerichtshof dann auch primär auf die etablierte Strassburger Rechtsprechung. Dieser Fall betraf einen Journalisten, der am liechtensteinischen Gesellschaftswesen äusserst polemisch Kritik geübt und Liechtenstein unter anderem als „durch

und durch verkommenes und verbrecherisches Staatsgebilde“ bezeichnet hatte. Er war deshalb wegen Verletzung von § 248 Abs. 1 StGB^[11] („Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole“) verurteilt worden. Der Staatsgerichtshof erachtete dies als unverhältnismässigen Eingriff in die Meinungs- bzw. Pressefreiheit. Die Strafnorm selbst hob er jedoch nicht auf, da sie in einem verfassungskonformen Sinne restriktiv ausgelegt werden könne.^[12]

- 4 Letztlich ist aus der neueren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kein inhaltlicher Unterschied zwischen der Gewährleistung der Meinungsäusserung gemäss EMRK und gemäss Landesverfassung ersichtlich.^[13] Anders als die EMRK blieb der in Liechtenstein im Jahre 1999 in Kraft getretene Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (UNO-Pakt II)^[14] ohne Relevanz für die Rechtsprechung.^[15] Dasselbe trifft – im Hinblick auf die Meinungsfreiheit – auf das in Liechtenstein 2000 in Kraft getretene Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung^[16] zu.^[17]

II. Bedeutung der Meinungsfreiheit

- 5 Die Meinungsfreiheit „ist in gewissem Sinne die Grundlage jeder Freiheit überhaupt“.^[18] Deren zentrale Bedeutung im Rahmen des Grundrechtskatalogs wird mit Metaphern wie „Spitze des Grundrechtssystems“,^[19] „Magna Charta der geistigen Freiheit“,^[20] „Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft“^[21] illustriert. Schon daran zeigt sich der Doppelcharakter dieses Grundrechts: Einerseits garantiert die Meinungsfreiheit einen zentralen Aspekt der menschlichen Selbstentfaltung und -verwirklichung, andererseits sind „die ideellen Grundrechte wie die Meinungs- und Pressefreiheit [...] als Informations- und Kontrollrechte die Grundlagen eines freien und demokratischen Entscheidungsprozesses und stellen Mittel des Minderheitenschutzes bzw. Begrenzungen des Mehrheitswillens zugunsten der Ideen unpopulärer Minderheiten dar“.^[22] Insofern stellt die Meinungsfreiheit die Grundlage der demokratischen Partizipation und des demokratischen Austausches dar. Einerseits können sich so alle Personen mit ihren eigenen Ansichten einbringen; andererseits bietet sie eine Sicherheit im täglichen Umgang mit MitbürgerInnen, um sich mit diesen gefahrlos auszutauschen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Der Staatsgerichtshof betont die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit für Liechtenstein, wenn er ausführt, dass die „ungehemmte Information und die freie öffentliche Auseinandersetzung (...) gerade im Kleinstaat, dessen Verfassung den politischen Rechten der Bürger eine zentrale Rolle zuerkennt, zum ‚Salz‘ der Politik (gehören).“^[23]
- 6 Noch nicht abschliessend geklärt ist indessen, inwieweit die Meinungsfreiheit über ihren Charakter als klassisches Abwehrrecht hinaus auch eine institutionelle Garantie darstellt, d.h. eine Gewährleistung bestimmter Einrichtungen wie der Presse und des Rundfunks.^[24] Den Doppelcharakter der Medienfreiheit als Teilgehalt der Meinungsfreiheit benennt beispielsweise Art. 3 Abs. 1 MedienG: „Die Medien sind frei. Sie dienen der freiheitlich-demokratischen Ordnung.“

III. Geltungsbereich

A. Sachlicher Geltungsbereich

- 7 Die Meinungsfreiheit umfasst positive als auch negative Freiheiten. Ganz grundsätzlich beinhaltet dies die Freiheit, eine Meinung zu haben, als auch die Freiheit, eben keine Meinung zu haben. Weiter betrifft dies die Freiheit, eine Meinung zu äussern, als auch die Freiheit, keine Meinung zu äussern. Man kann somit eine Meinung haben als auch diese äussern, muss dies aber nicht.^[25] Über den Verfassungswortlaut hinaus schützt die Meinungsfreiheit somit die Freiheit zur „Nicht-Kommunikation“, d.h. die Freiheit, sich bewusst einer Meinungsäusserung zu enthalten.^[26]
- 8 Das Wort „Meinung“ ist dabei nicht in einem engen Wortsinn zu verstehen. Darunter fallen jegliche Äusserungen einer Person. Schon nach dem weiten Wortlaut („[...] Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung [...]“) beinhaltet Art. 40 LV einen umfassenden Schutz der verschiedensten, auch nicht-verbalen Kommunikationsformen und -mittel.^[27] Damit umfasst Art. 40 LV – ebenso wie Art. 10 EMRK – neben der Pressefreiheit ohne weiteres auch die Rundfunk- und Filmfreiheit^[28], die Kunstfreiheit^[29] und die Wissenschaftsfreiheit^[30]. Darin enthalten sind nicht nur eigentliche Meinungen, sondern auch jegliche Art von Mitteilungen bzw. jegliche Art des Ausdrucks, seien dies Radiosendungen, Printerzeugnisse, Filme;^[31] aber auch jegliche Art von Kunstwerken oder auch nur eine bestimmte – oder gar keine^[32] – Kleidung.
- 9 Somit schützt die Meinungsfreiheit nicht nur den Inhalt an sich, sondern auch die Art und Weise, in welcher dieser Inhalt vermittelt wird.^[33] Zudem umfasst die Meinungsfreiheit nebst rationalen Mitteilungen auch den Ausdruck von Gefühlen und dementsprechend sowohl Tatsachendarstellungen als auch persönliche Ideen und Werturteile.^[34] Im Weiteren gewährleistet dieses Grundrecht sowohl die freie Bildung einer eigenen Meinung als auch deren Äusserung und Verbreitung.^[35] Nachstehend wird sowohl auf die Meinungsäusserung im Sinne von Art. 40 LV wie auch von Art.

- 10 EMRK eingegangen, da die EMRK hierbei – wie auch bei anderen Grundrechten – als Auslegungsleitlinie dient.^[36]
- 10 Eine Meinung kann sowohl beschreibender als auch bewertender Natur sein. Wenn Meinungen Ausdruck eines Werturteils sind, so sind sie nicht direkt einem Wahrheitsbeweis zugänglich, sondern stellen eine persönliche Interpretation von Fakten dar. Sowohl beschreibende als auch bewertende Aussagen sind nicht absolut geschützt, sondern unterliegen Einschränkungen.^[37]
- 11 Gemäss dem EGMR fallen bestimmte Arten von Meinungen per se nicht unter die Meinungsfreiheit. Er stützt sich dabei auf Art. 17 EMRK, dem Verbot des Missbrauchs der EMRK-Rechte. Dies umfasst die Anstiftung zu Gewalt, so z.B. der Aufruf zur gewalttätigen Zerstörung eines Staates,^[38] der Anstiftung zu Hass gegen Roma und Homosexuelle^[39] als auch die Bereitstellung einer unterstützenden Plattform für einen Holocaustleugner in Form einer satirischen Show.^[40] Unter Umständen zieht der EGMR den Art. 17 EMRK für die Interpretation von Art. 10 EMRK heran.^[41] Auch erörtert er gelegentlich Überschneidungen mit Verpflichtungen aus anderen internationalen Instrumenten wie dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung der UN und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.^[42] Dagegen hat sich der Staatsgerichtshof bisher nicht zur Frage geäussert, ob bestimmte Meinungen vom Schutz der Meinungsfreiheit ausgenommen sind.
- 12 Als Voraussetzung für die Bildung einer eigenen Meinung umfasst die Meinungsfreiheit zudem die Informationsfreiheit. Diese beinhaltet den ungehinderten Empfang von insbesondere elektronisch übermittelten Informationen,^[43] aber auch das Recht zur Beschaffung von öffentlich zugänglichen Informationen etwa im Rahmen von journalistischen Recherchen.^[44] Über das Redaktionsgeheimnis schützt die Informationsfreiheit Journalisten und deren Informanten aber auch bei der Beschaffung vertraulicher Informationen.^[45]
- 13 Im Übrigen beinhaltet die Meinungsfreiheit kein Grundrecht auf Information über die Tätigkeit der Verwaltung. Ein solches Informationsrecht im engeren Sinn besteht nur im Rahmen des Informationsgesetzes.^[46] Unabhängig hiervon erfolgte aber mit dem Informationsgesetz von 1999 ein eigentlicher Paradigmenwechsel hin zum Grundsatz der Öffentlichkeit staatlichen Handelns.^[47]
- 14 Von der Meinungsfreiheit ebenfalls erfasst wird die Werbung,^[48] wobei sich Abgrenzungsfragen gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit gem. Art. 36 LV stellen. Während das schweizerische Bundesgericht die Zulässigkeit von Werbung im Lichte der Handels- und Gewerbefreiheit, die Strassburger Rechtsprechung dagegen in Bezug auf Art. 10 EMRK prüft,^[49] scheint der Staatsgerichtshof eine vermittelnde Position einzunehmen: So hat er in einer Entscheidung aus dem Jahre 1988 ausgeführt, dass ein Fall unter Umständen nicht einem einzigen Freiheitsrecht zugeordnet werden könne, so „wenn ein Film verboten würde, der zur Verbreitung einer politischen Auffassung, aber doch gegen Entgelt gespielt wird“. Hier würde nämlich „die grundrechtliche Problematik verkürzt, wenn der Film wie irgendein kommerzielles Erzeugnis behandelt würde, aber auch, wenn die gewerbliche Komponente ausgeblendet würde“.^[50] Hingegen prüfte der Staatsgerichtshof in der Entscheidung zu StGH 1994/018 (= LES 1995, 122), die Verfassungsmässigkeit einer Disziplinar massnahme gegen einen Rechtsanwalt wegen dessen kritischen Äusserungen gegenüber dem Gericht nur im Lichte von Art. 40 LV. Eine Verletzung von Art. 36 LV war allerdings gar nicht gerügt worden.^[51] Letztlich braucht die Zuordnung zum einen oder anderen Grundrecht aber nicht zwangsläufig zu unterschiedlichen Resultaten zu führen. Zwar sind für die Einschränkung eines ideellen Grundrechts wie der Meinungsfreiheit in der Regel höhere Anforderungen zu stellen als bei der Handels- und Gewerbefreiheit. Allerdings stellt die Strassburger Praxis unter der Meinungsfreiheit an den Nachweis des öffentlichen Interesses zur Einschränkung rein kommerzieller Äusserungen geringere Anforderungen als etwa bei Auseinandersetzungen um gesellschaftlich relevante Fragen.^[52] Selbst in den für ihre weite Auslegung der Meinungsfreiheit bekannten USA können Firmen gezwungen werden, bestimmte Aussagen auf ihren Produkten zu machen, z.B. Gesundheitswarnungen auf Alkohol- und Tabakprodukten.^[53] Im Endeffekt resultiert somit nicht notwendigerweise eine strengere Praxis daraus, dass die Rechtsfrage unter der Meinungsfreiheit anstatt der Handels- und Gewerbefreiheit geprüft wird.
- 15 Überschneidungen der sachlichen Schutzbereiche gibt es auch zwischen der Meinungsfreiheit und der Wahl- und Abstimmungsfreiheit als Teilgehalt des Stimm- und Wahlrechts gemäss Art. 29 Abs. 2 LV; dies in Bezug auf den Schutz der sachlichen und unverfälschten Meinungsbildung im Vorfeld von Urnengängen.^[54] Gemäss dem EGMR umfasst dies beispielsweise die Freiheit, die Regierung zu kritisieren.^[55] Der Staatsgerichtshof sah „eine Verletzung der im Abstimmungskampf gebotenen behördlichen Fairness“ darin, dass auf dem Landeskanal, welcher zum damaligen Zeitpunkt eine Monopolstellung mit grosser Wirkkraft hatte, im unmittelbarem Vorfeld vor der EWR-Abstimmung der Landesfürst und der Regierungschef in jeweils 15-minütigen Statements entschieden für die Annahme des EWR-Abkommens eintraten, wobei Gegner der Vorlage von der Teilnahme an der Sendung ausgeschlossen wurden.^[56] Demgegenüber wird das Stimm- und Wahlrecht an sich nicht von Art. 10 EMRK geschützt.^[57]
- 16 Weiter besteht eine Überschneidung zwischen der Vereins- als auch Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit. Während die Meinungsfreiheit individuelle Meinungsäusserungen schützt, garantieren die Vereins- und Versammlungsfreiheit die kollektive Meinungsäusserung, wie z. B. Demonstrationen.^[58]

B. Persönlicher Geltungsbereich

- 17 Nach einer jahrzehntelangen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes war der Grundrechtsschutz im Wesentlichen auf InländerInnen beschränkt. Ausnahmen bestanden gemäss Art. 31 Abs. 3 (früher Abs. 2) LV nur auf der Grundlage von Staatsverträgen sowie des Gegenrechts.^[59] So wurden AusländerInnen auch noch im Jahre 1981, somit kurz vor dem Inkrafttreten der EMRK, vom persönlichen Geltungsbereich der Meinungsfreiheit ausgenommen.^[60] Nach Inkrafttreten der EMRK im Jahre 1982 wurden alle EMRK-Grundrechte, somit auch die Meinungsfreiheit, gestützt auf den universellen persönlichen Geltungsanspruch gemäss Art. 1 EMRK konsequent auch auf AusländerInnen angewandt.^[61] Auch Minderjährige können sich auf die Meinungsfreiheit berufen;^[62] ganz grundsätzlich kann dies jede natürliche Person. Nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gilt die Meinungsfreiheit auch für juristische Personen des Privatrechts,^[63] in der Regel aber nicht für öffentlich-rechtliche juristische Personen. So sind juristische Personen des öffentlichen Rechts – abgesehen von Gemeinden in Bezug auf die Gemeindeautonomie – nur insoweit Grundrechtsträger, als sie von einem Grundrechtseingriff wie ein Privater betroffen sind.^[64]

C. Räumlicher Geltungsbereich

- 18 In der deutschsprachigen Grundrechtsdoktrin ist ein bedingter Anspruch auf die Ausübung von Grundrechten und insbesondere der Meinungsfreiheit auf öffentlichem Grund anerkannt^[65]. Gleiches muss auch für Liechtenstein gelten,^[66] auch wenn es diesbezüglich noch keine Rechtsprechung gibt. Dabei stellt jede Einschränkung der Ausübung der Meinungsfreiheit auf öffentlichem Grund, auch eine blosser Meldepflicht, im Grundsatz einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff dar.^[67] Entsprechend ist jedenfalls für eine Bewilligungspflicht eine genügende formell-gesetzliche Grundlage zu verlangen.^[68] Diesen Anforderungen kann etwa die undifferenzierte Verordnungskompetenz von Landes- und Gemeindebehörden gemäss Art. 35 Abs. 3 BauG nicht genügen („Die Gemeinden und Landesbehörden können nähere Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grundes erlassen, insbesondere hinsichtlich Abschränkungen, Signalisation und Beleuchtung der Baustelle.“).^[69]
- 19 Im Zusammenhang mit Onlinemedien ist bisher noch offen, inwiefern Beiträge von im Ausland ansässigen Anbietern, welche in Liechtenstein abrufbar sind, von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Der EGMR hat diese Frage bisher dahingehend beantwortet, dass zumindest die Meinungsfreiheit der Benutzer jener Portale betroffen ist, welche signifikant für die Ausübung dieses Grundrechts sind. Dies ist etwa der Fall bei der Sperrung von Beiträgen von Rechtsprofessoren durch YouTube^[70] oder einer Website durch Google, wenn die Inhalte nicht auf andere Art einfach zugänglich sind.^[71]

IV. Grundrechtseingriffe

A. Allgemeines

- 20 Wie viele andere Grundrechte gilt auch die Meinungsfreiheit nicht absolut. Gemäss Art. 40 zweiter Halbsatz LV gilt diese „innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit“. Schranken der Meinungsfreiheit sind zudem andere Grundrechte, welche mit der Meinungsfreiheit in Konflikt geraten können. Ein solcher Grundrechtskonflikt ist unter angemessener Berücksichtigung der einander gegenüberstehenden Grundrechtsinteressen in einem umsichtigen Abwägungsprozess zu lösen („praktische Konkordanz“).^[72] Dies ist Aufgabe sowohl des Gesetzgebers als auch der Rechtsprechung.^[73] Ein Grundrechtskonflikt besteht insbesondere hinsichtlich der gemäss Art. 32 Abs. 1 LV geschützten Privat- und Geheimsphäre Dritter als auch des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes.^[74] Für die Lösung dieses Grundrechtskonflikts wendet der EGMR die folgenden Kriterien an: Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse, Bekanntheitsgrad der betroffenen Personen, Gegenstand der Äusserung, Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung und die Schwere der Sanktion.^[75] Schliesslich enthält Art. 40 Abs. 2 LV wiederum eine Einschränkung des Gesetzesvorbehaltes in Form des Zensurverbots, soweit nicht „öffentliche Aufführungen und Schaustellungen“ betroffen sind.^[76]
- 21 Unabhängig hiervon gelten nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes für Grundrechte mit einem klar abgrenzbaren sachlichen Geltungsbereich, wie eben auch die Meinungsfreiheit, in jedem Fall die allgemeinen Grundrechtseingriffskriterien – auch dann, wenn eine Grundrechtsnorm der Landesverfassung keinen expliziten Gesetzesvorbehalt enthält. Nach dieser Schrankendoktrin kann jedes Grundrecht durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden, doch nur unter Beachtung des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Kerngehaltsgarantie.^[77] Diese Grundrechtseingriffskriterien entsprechen weitgehend denjenigen von Art. 10 Abs. 2 EMRK.^[78]

B. Arten von Eingriffen

- 22 Nach den genannten Kriterien rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in die Meinungsfreiheit können verschiedenste Massnahmen sein, mit welchen die freie Meinungsäusserung direkt oder indirekt beeinträchtigt wird. Davon ist nicht nur die direkte Unterbindung bzw. das Verbot der Meinungsäusserung erfasst, wie durch ein Unterlassungsurteil, die Beschlagnahmung von Druckerzeugnissen und die mangelnde Zurverfügungstellung von Kommunikationsmitteln mit der Aussenwelt für Gefängnisinsassen. Darunter fällt auch die Androhung und die Verhängung von Sanktionen im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Grundrechts.^[79] Solche Sanktionen sind neben Entschädigungszahlungen für die Folgen einer Meinungsäusserung auch deren straf-^[80] oder disziplinarrechtliche^[81] Ahndung oder auch die Ankündigung des Landesfürsten gegenüber dem damaligen VBI-Präsidenten, diesen im Gefolge einer bei einem Vortrag geäusserten Rechtsauffassung nicht mehr für dieses Richteramt zu ernennen.^[82] Keine Sanktion und somit auch kein Eingriff in die Meinungsfreiheit sind hingegen pflegschaftsgerichtliche Massnahmen aufgrund von Äusserungen, welche die mangelnde Urteilsfähigkeit des Betroffenen indizieren.^[83]
- 23 Die Strassburger Rechtsprechung erachtet schliesslich auch die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK^[84] als Beschränkung der Meinungsfreiheit, während die deutschsprachigen Länder darin eine blosser Konkretisierung dieses Grundrechts sehen. Beide dogmatischen Ansätze führen letztlich allerdings zum gleichen Ergebnis, da solche gesetzlichen Rahmenbedingungen jedenfalls der Freiheit und Vielfalt der Meinungsäusserung im Medienbereich dienen sollen.^[85]

C. Gesetzliche Grundlage

- 24 Gesetzliche Einschränkungen von Grundrechten, insbesondere der Meinungsfreiheit, dürfen nicht zu vage formuliert sein. Anderenfalls kann eine Rechtsunsicherheit die Folge sein, welche die Ausübung dieses Grundrechts unzulässig beeinträchtigt (sogenannter chilling effect).^[86] Ein möglicher chilling effect ist besonders zu beachten bei politischen Äusserungen und Debatten von öffentlichem Interesse.^[87] Aus dem gleichen Grund sind gesetzliche Schranken der Meinungsfreiheit im Lichte dieses Grundrechts nicht extensiv auszulegen.^[88] Dies gilt besonders für zivil- und strafrechtliche Normen zum Schutz der Ehre, da gerade der gezielte Einsatz von Beleidigungsverfahren die freie politische Auseinandersetzung gefährden kann.^[89]
- 25 Nach einem heute überholten Rechtsverständnis waren im Rahmen von sogenannten besonderen Rechtsverhältnissen Grundrechtseingriffe ohne gesetzliche Grundlage möglich.^[90] Solche Rechtsverhältnisse betrafen Personen, die in einem engen Verhältnis zum Staat oder zu einer öffentlichen Anstalt standen; so öffentliche Bedienstete, Schüler, Strafgefangene, aber auch etwa Rechtsanwälte. Heutzutage kann ein solcher Sonderstatus allenfalls eine gewisse Lockerung der Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe rechtfertigen^[91] und auch bei der Prüfung der weiteren Grundrechtseingriffskriterien des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit kann dies angemessen berücksichtigt werden.^[92] Faktisch wurde die Rechtsfigur des besonderen Rechtsverhältnisses bei der Prüfung von Grundrechtseingriffen weitgehend aufgegeben zugunsten der lückenlosen Anwendung der erwähnten allgemeinen Prüfungskriterien.^[93] In diesem Kontext ist auch auf Art. 10 Abs. 2 EMRK zu verweisen, wonach „die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt“. Der EGMR interpretiert dies nämlich mehrheitlich so, dass Staatsangestellte bei der Ausübung ihrer Meinungsfreiheit gewisse Loyalitätspflichten zu beachten haben;^[94] m.a.W. können sie die Meinungsfreiheit eben nicht im gleichen Ausmass beanspruchen wie ein Privater.

D. Öffentliches Interesse

- 26 Bei der Beurteilung des für einen Eingriff in die Meinungsfreiheit erforderlichen öffentlichen Interesses ist zu berücksichtigen, dass häufig auch elementare private, dem öffentlichen Interesse gleichwertige Rechte Dritter, so insbesondere deren Persönlichkeitsrechte, diesem Grundrecht entgegenstehen.^[95] Art. 10 Abs. 2 EMRK listet denn auch eine breite Palette legitimer privater und öffentlicher Interessen auf („Nationale bzw. öffentliche Sicherheit, territoriale Unversehrtheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten, Schutz der Gesundheit oder der Moral, des guten Rufes oder der Rechte anderer, Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen, Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung“).^[96] Von vornherein kein legitimes öffentliches Interesse ist jedoch der Schutz der Mehrheit gegen Minderheitsmeinungen. Die Meinungsfreiheit dient gerade auch dazu, einer Tyrannei der Mehrheit über die Minderheit entgegenzuwirken.^[97] Geschützt sind deshalb selbst solche Minderheitsmeinungen, die den Staat oder einen Bevölkerungsteil verletzen, schockieren oder beunruhigen.^[98] Insofern problematisch ist Art. 7 MedienG („Journalistische Sorgfalt“), worin ein enges Korsett für „richtiges“ journalistisches Arbeiten vorgegeben wird. Diese Norm wäre verfassungswidrig, wenn ihr nicht primär

- Appellcharakter zukäme.
- 27 Eine Ausnahme aufgrund ihrer besonderen Gefahr für den öffentlichen Frieden bilden rassistische Meinungsäusserungen, deren Unterbindung vor der Meinungsfreiheit standhält.^[99] So werden von Staaten gemäss dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung^[100] sogar positive Massnahmen verlangt, um entsprechende Meinungsäusserungen zu unterbinden. Dort heisst es in Art. 4: „Die Vertragsstaaten [...] verpflichten sich, unmittelbare und positive Massnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen“. Gleiches müsste wohl aber auch für Äusserungen gelten, welche bestimmte Gruppen aufgrund eines anderen unveränderlichen Merkmals herabsetzen, z.B. frauenfeindliche oder homophobe Äusserungen, sofern diese bereits deshalb nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, da sie einen Missbrauch der Meinungsfreiheit darstellen.^[101] Dementsprechend ist in Liechtenstein der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung sowohl in Bezug auf die Rasse als auch auf Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung strafbar.^[102] Auch Embleme, welche jene Gruppen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzen oder diskriminieren, und die Leugnung bzw. Rechtfertigung von Völkermord sind verboten.^[103] Ein verstärktes öffentliches Interesse an der Beschränkung der Meinungsfreiheit kann schliesslich bei Grundrechtsträgern mit einem Nahverhältnis zum Staat bestehen.^[104]
- 28 Weiter stellt sich die Frage, inwiefern die in Art. 40 LV explizit genannte Sittlichkeit für die Beschränkung der Meinungsfreiheit herangezogen werden kann. In der langjährigen Rechtsprechungspraxis kommt ihr zwar keine eigene Bedeutung zu bzw. sie geht im Grundrechtseinschränkungskriterium des öffentlichen Interesses auf.^[105] Immerhin besteht aber eine gewisse Gefahr, dass gestützt auf die Sittlichkeit ein Mehrheitsempfinden – ohne dass die Rechte dieser Mehrheit wesentlich eingeschränkt werden – dazu benutzt wird, Meinungsäusserungen von Minderheiten zu verbieten. Fragen der Sittlichkeit tangierende Fälle erfordern mitunter diffizile Abwägungen zwischen dem angemessenen Respekt vor vorherrschenden Moralvorstellungen einerseits und der Belassung von genügend Spielraum zu deren Infragestellung andererseits.^[106] Ist eine Peep-Show beispielsweise dadurch sittenwidrig, weil die Menschen in der Show zu blossen Objekten einer voyeurhaften Schaulust von anonymen Betrachtern verkommen, oder wird durch diese anonyme Distanz ohne einen Blickkontakt zwischen den beiden gerade die Würde jener Menschen gewahrt?^[107]

E. Verhältnismässigkeit

- 29 Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Eingriffen in die Meinungsfreiheit von besonderer Bedeutung.^[108] Der EGMR lässt Einschränkungen der Meinungsfreiheit nur in sehr engen Grenzen zu. Es muss ein „zwingendes soziales Bedürfnis“ vorliegen, welches überzeugend darzulegen ist.^[109] Inhaltsbezogene Restriktionen lässt er im Licht von Art. 17 EMRK zu, sofern die Meinungen inkompatibel mit den Werten der EMRK sind, so z.B. die Verneinung des Holocausts, die Rechtfertigung des Nationalsozialismus, die Verbindung von allen Muslimen mit schwerwiegenden Terrorakten oder die Darstellung von Juden als die Quelle des Bösen in Russland.^[110] Hierbei ist zu betonen, dass der Ansatz des EGMR sehr fallspezifisch ist, so dass die Leugnung des Holocausts in Deutschland strafbar sein darf, die Leugnung des türkischen Genozids an den Armeniern in der Schweiz aufgrund der schwächeren historischen Verbindung jedoch nicht.^[111] Davon abgesehen schützt der EGMR auch extreme Meinungen. Dementsprechend ist es nicht zulässig, bestimmte Inhalte – von Ausnahmen wie den oben genannten abgesehen – bereits von vornherein zu verbieten.
- 30 Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung fällt stark ins Gewicht, ob eine Meinungsäusserung Teil des politischen Diskurses oder primär von privatem Interesse ist, sowie wer die Meinung äussert und gegen wen sie allenfalls zielt. Aufgrund der schon mehrfach erwähnten Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung soll die politische Auseinandersetzung in grösstmöglicher Freiheit erfolgen. Hierbei kommt der Presse als „public watchdog“^[112] eine besondere Rolle zu, sodass an Einschränkungen der Pressefreiheit, wie z.B. auch die Offenlegung von Informationsquellen,^[113] strenge Anforderungen gestellt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich die Kritik gegen den Staat oder staatliche Institutionen und nicht gegen Individuen richtet.^[114] Ist dagegen der gute Ruf von Personen betroffen, so sind deren Persönlichkeitsrechte angemessen zu berücksichtigen. Dabei müssen sich Personen des öffentlichen Interesses härtere Kritik gefallen lassen als nicht im Rampenlicht stehende Privatpersonen. Beispielsweise war es zulässig, dass dem französischen Staatspräsidenten Sarkozy ein Schild mit der Aufschrift „casse toi pov'con“ („verzieh dich, armer Idiot“) entgegengehalten wurde. Dieses Schild war als Satire zu sehen, nachdem Sarkozy selbst den gleichen Satz kurz zuvor an einer Veranstaltung benutzt hatte und dessen Äusserung in den französischen Medien breit diskutiert worden war.^[115] Der EGMR betont dabei, dass Satire – sei es in Form von schriftlichen Aussagen, Bildern oder Auftritten – naturgemäss provozieren und agitieren will, weswegen diesbezügliche Einschränkungen mit besonderer Sorgfalt geprüft werden. Entscheidend ist, wie stark die Persönlichkeitsrechte der

- betroffenen Personen gewichtet werden.^[116] Auch durfte Jörg Haider im Titel eines Artikels als „Trottel“ bezeichnet werden, nachdem dieser die Generation der Soldaten während des Zweiten Weltkriegs glorifiziert hatte.^[117]
- 31 Als Personen des öffentlichen Interesses haben neben Politikern auch Journalisten zu gelten, deren Medienbeiträge einer – auch durchaus harten – Kritik unterzogen werden dürfen. Dabei ist irrelevant, ob sich der betroffene Journalist persönlich betroffen fühlt, solange die Kritik primär auf den Medienbeitrag und nicht auf dessen Autor zielt und nicht als bloss persönliche Diffamierung zu qualifizieren ist.^[118] Ein strengerer Massstab gilt auch etwa für einen Privaten, der auf einer Website scharfe Kritik an staatlichen Behörden übt.^[119] Doch auch Personen des öffentlichen Interesses müssen sich Eingriffe in ihr Privatleben, welche nur die Sensationslust befriedigen, nicht gefallen lassen.^[120]
- 32 Anders als bei blossen Werturteilen ist es im Lichte der Meinungsfreiheit zulässig, die Straffreiheit von Tatsachenbehauptungen, welche den guten Ruf eines Dritten beeinträchtigen, vom Wahrheitsbeweis abhängig zu machen.^[121] Demgegenüber ist die Anforderung, die Wahrheit eines Werturteils zu beweisen, unmöglich zu erfüllen und verletzt als solche die Meinungsfreiheit.^[122] Nichtsdestotrotz kann dort, wo eine Aussage auf ein Werturteil hinausläuft, die Verhältnismässigkeit eines Eingriffes davon abhängen, ob eine ausreichende faktische Grundlage für die bestrittene Aussage vorlag.^[123]
- 33 Im Weiteren sind Meinungsäusserungen nach dem „Günstigkeitsprinzip“ auszulegen; d.h. von mehreren möglichen Auslegungsvarianten ist im Zweifel die für den Grundrechtsträger günstigste der Eingriffsprüfung zugrunde zu legen.^[124] Denn auch insoweit könnte sich – wie bei einer zu vagen gesetzlichen Grundlage^[125] – ein chilling effect einstellen.^[126] In diesem Sinne entschied der Staatsgerichtshof, dass Kritik eines Rechtsanwalts am Gericht im Lichte der Meinungsfreiheit im Zweifel „standesregelkonform“ auszulegen sei.^[127] Der Rechtsanwalt hatte zur Verweigerung der Akteneinsicht in einer Rechtshilfesache im Rechtsmittelverfahren ausgeführt, dass dies „Aussenstehende zum Schluss kommen lassen könnte, dass hier das Rechtshilfegericht unter Umständen irgendwelche Mängel des ausländischen Rechtshilfeersuchens nicht offenkundig werden lassen möchte“. Der Staatsgerichtshof interpretierte diese Aussage dahingehend, dass sich daraus nicht zwingend auch ein persönlicher Vorwurf des Rechtsanwalts gegen das Gericht herauslesen lasse. Der Staatsgerichtshof nahm dabei ausdrücklich auf die Bundesgerichtspraxis Bezug, wonach die „Pflicht und das Recht, Missstände aufzuzeigen und Mängel des Verfahrens zu rügen“, zur Vermeidung eines chilling effects weit auszulegen sind. „Wenn dem Anwalt unbegründete Kritik verboten ist, so kann er auch eine allenfalls begründete nicht mehr gefahrlos vorbringen“.^[128]
- 34 Zu differenzieren ist aber nicht nur danach, wen eine Meinungsäusserung trifft, sondern auch danach, wer die Meinung äussert: Wie schon erwähnt, darf die Meinungsfreiheit von Personen, welche in einem engen Bezug zum Staat oder zu einer öffentlichen Anstalt stehen, im Grundsatz stärker eingeschränkt werden als bei anderen Grundrechtsträgern.^[129] Insbesondere dürfen hier verpönte Meinungsäusserungen auch disziplinarisch geahndet werden. Doch kann auch in solchen Sonderstatusverhältnissen auf eine differenzierte Verhältnismässigkeitsprüfung nicht verzichtet werden.^[130] Unverhältnismässig ist etwa die Streuung abschätziger Kritik an Vorgesetzten bei sämtlichen Mitarbeitern der Landespolizei, anstatt die Kritik zunächst gegenüber diesen Vorgesetzten oder noch höheren Instanzen vorzubringen.^[131]
- 35 Auch Behördenmitglieder müssen sich besondere Einschränkungen der Meinungsfreiheit gefallen lassen, soweit deren Äusserungen nicht einfach als privat qualifiziert werden können. Allerdings fällt die Differenzierung, ob ein Behördenmitglied in Behördenfunktion oder privat auftritt, häufig nicht leicht. Behördenmitglieder sind aufgrund ihres politischen Führungsauftrages zwar nicht auf Neutralität, jedoch auf Sachlichkeit verpflichtet.^[132] Diese Sachlichkeit liess der Landesfürst im Vorfeld der Abstimmung über die Verfassungsrevision von 2003 teilweise vermissen,^[133] zumal gerade das Staatsoberhaupt über der Tagespolitik stehen und bei politischen Aussagen entsprechende Zurückhaltung wahren sollte.^[134]
- 36 Noch ungeklärt vom Staatsgerichtshof ist die Frage, ob auch nach der Form die Meinungsäusserung zu differenzieren ist. Bietet beispielsweise die Kunstfreiheit einen erhöhten Schutz, wenn herabsetzende Äusserungen in Form eines Raps anstatt in Form eines Facebook-Posts getätigt werden?^[135] Gemäss dem US Supreme Court ist die Kunstfreiheit wohl als Teilaspekt der Meinungsfreiheit zu sehen, ohne einen darüber hinausgehenden Schutz zu gewährleisten.^[136] Die EMRK erwähnt die Kunstfreiheit nicht explizit, schützt sie aber als Teil der Meinungsfreiheit.^[137] Ein spezieller Schutz im Vergleich zur Meinungsfreiheit kommt der Kunstfreiheit vor dem EGMR nicht zu.^[138]
- 37 Unverhältnismässig ist schliesslich wohl das in Liechtenstein geltende faktische Bettelverbot, wonach die „Sammlung milder Gaben“ eine Bewilligung der Regierung erfordert.^[139] Der EGMR liess in einem Fall gegen die Schweiz offen, ob ein Bettelverbot unter die Meinungsfreiheit fällt;^[140] der österreichische Verfassungsgerichtshof hob absolute Bettelverbote bereits 2012 als EMRK-widrig auf. So greife ein solches Verbot in die Kommunikationsfreiheit derjenigen ein, die an öffentlichen Orten anderen Menschen ihre Bitte unterbreiten wollen. Betteln an öffentlichen Orten ausnahmslos zu verbieten, sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig (anders als bei qualifizierten Formen des Bettelns, auch wenn sie mit kommunikativem Verhalten verbunden seien).^[141]

F. Kerngehaltsgarantie

- 38 Sowohl nach der Strassburger Rechtsprechung als auch in der deutschsprachigen Grundrechtsdoktrin ist eine vorgängige, allgemeine Inhaltskontrolle unter keinen Umständen zulässig.^[142] Eine solche Vorzensur verstösst gegen den Kerngehalt der Meinungsfreiheit.^[143] So heisst es in Art. 5 des deutschen Grundgesetzes „Eine Zensur findet nicht statt.“ bzw. in Art. 17 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung „Zensur ist verboten.“ Im österreichischen Staatsgrundgesetz besagt Art. 13 StGG: „Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden.“
- 39 Nun enthält zwar Art. 40 zweiter Satz LV im Ergebnis ein Zensurverbot für Massenmedien,^[144] da nach dieser Verfassungsbestimmung eine (Vor-)Zensur nur für „öffentliche Aufführungen und Schaustellungen“ zulässig ist. Wie ausgeführt, ist aber eine allgemeine Vorzensur für sämtliche Meinungsäusserungen verpönt, sodass auch eine solchermaßen eingeschränkte Zensurbestimmung jedenfalls gegen Art. 10 EMRK verstösst.^[145] Allerdings ist diese anachronistische Regelung insofern totes Recht, als es in Liechtenstein auch für Film- und Theateraufführungen keine Zensur mehr gibt.^[146] Die staatliche Filmzensur, welche ab den frühen 1950er Jahren in den Händen von katholischen Geistlichen lag, wurde 1970 abgeschafft;^[147] eine Kontrolle erfolgte allerdings weiterhin auf Basis des bis 2009 geltenden Jugendgesetzes von 1979.^[148] Nicht gegen die Kerngehaltsgarantie der Meinungsfreiheit verstösst hingegen eine punktuelle Vorzensur, wie dies etwa bei einem gerichtlichen Veröffentlichungsverbot wegen drohender Persönlichkeitsverletzung der Fall ist. Doch auch eine solche einzelfallbezogene Vorzensur ist im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit mit grosser Zurückhaltung zu handhaben.^[149] Dementsprechend dient die punktuelle Zensur im heutigen Sinne dem Schutz von Grundrechten – etwa bei rassistischen, menschenverachtenden, gewalt- bzw. kriegsverherrlichenden und vulgären Äusserungen – als auch dem Jugendschutz.^[150]

V. Jenseits einer blossen Abwehrfunktion der Meinungsfreiheit

A. Besondere Stellung der Medienfreiheit

- 40 Wie erwähnt, hat die Meinungsfreiheit schon in ihrer klassischen Funktion als Abwehrrecht gegenüber dem Staat eine Doppelfunktion als Schutznorm für einen zentralen Aspekt der Persönlichkeitsentfaltung als auch als Grundpfeiler einer freien, pluralistischen Gesellschaft.^[151] Allerdings weist die letztgenannte Funktion der Meinungsfreiheit über den blossen Abwehrcharakter dieses Grundrechts hinaus und legt auch staatliche Massnahmen zur Gewährleistung und Förderung insbesondere der Medienfreiheit nahe. Ganz allgemein spricht denn auch der EGMR davon, dass die effektive Ausübung der Meinungsfreiheit nicht die Absenz von staatlichen Eingriffen, sondern unter Umständen auch die Präsenz von positiven Massnahmen (Schutzpflichten) des Staates bedingt. Wenn beispielsweise zielgerichtete Angriffe auf Mitarbeiter einer Zeitung vorzuliegen scheinen, dann obliegt es dem Staat, adäquate Massnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.^[152]
- 41 In Liechtenstein trägt der Staat der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit durch eine weitreichende Medienförderung Rechnung.^[153] Indessen hat der Staatsgerichtshof bisher offengelassen, ob insbesondere die Pressefreiheit darüber hinaus „eine institutionelle Garantie darstellt“.^[154] Danach umfasst diese Garantie einerseits die privatwirtschaftliche Struktur der Presseunternehmen, beinhaltet aber andererseits auch eine staatliche Verpflichtung, die Gefahr von durch Pressekonzentration entstehenden Meinungs- und Informationsmonopolen abzuwehren. Festgehalten hat der Staatsgerichtshof jedoch, dass sich „aus dem institutionellen Charakter der Freiheitsrechte keine Ansprüche auf Subventionen ableiten (lassen)“.^[155] Wenn allerdings staatliche Subventionen gewährt werden, müssen diese wettbewerbsneutral^[156] und auch sonst rechtsgleich^[157] erfolgen. Gemäss dem Staatsgerichtshof kommt es dabei zu einer Ungleichbehandlung, wenn TV-Medien zum Nachweis ihrer Verbreitung eine repräsentative Umfrage einzureichen haben, während bei Printmedien keine wissenschaftlichen Standards verlangt werden.^[158] Darüber hinaus sei eine repräsentative Umfrage als einziger möglicher Nachweis für die Wesentlichkeit für die öffentliche Meinungsbildung als überspitzt formalistisch einzustufen.^[159]
- 42 Eine besondere Problematik ergibt sich bei der staatlichen Ausgestaltung des öffentlichen Rundfunks. Wie schon erwähnt, fragt es sich, ob diese überhaupt einen Grundrechtseingriff darstellt. Jedenfalls sollen entsprechende staatliche Massnahmen der Meinungsvielfalt dienen. Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige gesetzliche Regelung des öffentlichen Rundfunks kritisch zu sehen. Während die Programmanforderungen gemäss Rundfunkgesetz (LRFG)^[160] der Grundrechtsgewährleistung der Rundfunkfreiheit zweifellos förderlich sind, erweist sich die organisatorische Unabhängigkeit des einzigen, öffentlich-rechtlichen organisierten liechtensteinischen Radiosenders vom Staat im Lichte der Rundfunkfreiheit – selbst bei Berücksichtigung der besonderen kleinstaatlichen Verhältnisse Liechtensteins – als ungenügend. So erscheint es als nicht verfassungskonform, dass gemäss Art. 25 LRFG drei

Mitglieder des siebenköpfigen Verwaltungsrats von Radio Liechtenstein vom Landtag und zwei von der Regierung gewählt werden.^[161] Im Lichte der Meinungsfreiheit ebenfalls nicht unproblematisch ist zudem der staatliche Fernsehkanal („Landeskanal“), jedenfalls soweit dort nicht nur Landtagssitzungen und behördliche Verlautbarungen, sondern auch Wahl- und Abstimmungssendungen übertragen werden.^[162]

B. Drittwirkung

- 43 Ebenfalls über die klassische Abwehrfunktion der Grundrechte gegenüber dem Staat hinaus weist die Drittwirkungsthematik, also die Frage, ob Grundrechte auch direkt oder zumindest indirekt zwischen Privaten gelten.^[163] Während der EGMR auch eine direkte Drittwirkung im Bereich der Meinungsfreiheit jedenfalls nicht auszuschliessen scheint,^[164] hat sich in der deutschsprachigen Grundrechtsdogmatik nach langjähriger kontroverser Debatte die Auffassung durchgesetzt, dass Grundrechte im Privatrecht nur indirekt über Gesetzesnormen und dabei insbesondere über unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln gelten.^[165]
- 44 Auch bei der indirekten Drittwirkung spielt wiederum der Medienbereich eine wichtige Rolle. Das Mediengesetz sieht verschiedene Eingriffe in die Privatautonomie der Medienbetriebe vor, um insbesondere die Unabhängigkeit einzelner Medien bzw. Journalisten zu gewährleisten. So sind die Standesgerichtsbarkeit und die Zwangsmitgliedschaft in Medienorganisationen verboten.^[166] Auch sieht das Mediengesetz Massnahmen zur Sicherung der Meinungs- und Angebotsfreiheit in Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht vor.^[167] Schliesslich können Medienschaffende auch nicht verpflichtet werden, gegen ihre Überzeugung an Medienbeiträgen mitzuwirken oder wesentliche Änderungen von ihnen namentlich gezeichneter Beiträge zu akzeptieren.^[168] Schliesslich regelt das Mediengesetz auch das Gegendarstellungsrecht Privater.^[169] Keine Erwähnung finden im Gesetz hingegen die für die öffentliche Meinungsbildung im kleinräumigen Liechtenstein besonders wichtigen Leserbriefe. Ohne eine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende indirekte Drittwirkung der Meinungsfreiheit von Leserbriefschreibern besteht jedenfalls kein Anspruch auf die Publikation von Leserbriefen, zumal dies umgekehrt in die Pressefreiheit der betroffenen Medien eingreifen würde. Zudem kann sich ein Medium durch die Veröffentlichung von anstössigen Leserbriefen auch einer eigenen zivil- oder gar strafrechtlichen Haftung aussetzen.
- 45 Ähnlich wie bei Leserbriefen stellt sich eine Problematik der indirekten Drittwirkung im Zusammenhang mit der Frage, inwiefern soziale Medien dazu verpflichtet sind, dass bestimmte Äusserungen auf diesen Plattformen (nicht) getätigt werden können. Dies beinhaltet sowohl, bestimmte Äusserungen aufgrund ihres Inhalts zu löschen bzw. diese gerade wegen ihres Inhalts auf der Plattform zu belassen und nicht zu löschen. Gemäss bereits ständiger Rechtsprechung des EGMR ist der Staat dazu verpflichtet, strafrechtliche Sanktionen gegen Online-Äusserungen vorzusehen, welche zu Gewalt auffordern, beleidigend sind oder physische Drohungen darstellen.^[170] Weiter, sieht der EGMR eine Verpflichtung für Inhalte bereitstellende Onlinemedien darin, besonders verwerfliche Kommentare des Hasses und der Androhung von Gewalt umgehend zu löschen, sofern diese klar rechtswidrig sind. Nachdem solche Kommentare, wie oben ausgeführt, nicht unter die Meinungsfreiheit fallen, werden Onlinemedien als Ausfluss des Persönlichkeitsschutzes zu Recht entsprechende Verpflichtungen auferlegt, um entsprechende Äusserungen zeitnah zu unterbinden und diesen keine Plattform zu geben. Bei nicht klar rechtswidrigen Kommentaren genügt es grundsätzlich, Kommentare umgehend zu löschen, sobald die Onlinemedien darauf aufmerksam gemacht werden. Hierzu muss ein entsprechendes Verfahren auf der Website vorgesehen sein.^[171] Über soziale Medien äusserte sich der EGMR in diesem Zusammenhang noch nicht. Hier liegen die Hemmschwellen für Äusserungen online – gerade aufgrund der physischen Distanz und der möglichen Anonymität – tiefer. Entsprechend sollten im Gegensatz zu reinen Offlineforen besondere Schutzmechanismen vorgesehen werden, um Personen und Gruppen vor bestimmten Äusserungen zu schützen. Soziale Medien sind dabei denselben Verpflichtungen wie Onlinemedien zu unterstellen, sofern sie gewinnorientiert sind.
- 46 Generell ist die indirekte Drittwirkung für die Meinungsfreiheit auch im Arbeitsverhältnis von Bedeutung. So ist gemäss § 1173a Art. 46 Abs. 1 Bst. b ABGB eine Kündigung wegen der Ausübung verfassungsmässiger Rechte wie der Meinungsfreiheit in der Regel missbräuchlich.^[172] Die Grenzen der Meinungsfreiheit im Arbeitsverhältnis zeigen sich allerdings bei sogenannten „Tendenzbetrieben“, wie kirchlichen und Parteieinrichtungen oder eben Medienbetrieben. Dort kann die Glaub- und Vertrauenswürdigkeit bei der Berufsausübung durch bestimmte Meinungsäusserungen unterminiert werden, sodass Einschränkungen dieses Grundrechts im persönlichkeitsrechtlich zulässigen Rahmen hinzunehmen sind.^[173] Der EGMR vermeinte dazu, es sei „nicht unvernünftig seitens einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, von Religionslehrern besondere Loyalität zu erwarten, als diese als ihre Repräsentanten angesehen werden können“.^[174]
- 47 In diesem Zusammenhang speziell geschützt sind Whistleblower, welche auf Missstände des Arbeitgebers aufmerksam machen.^[175] Hierbei hielt der Staatsgerichtshof fest, dass sich der Arbeitnehmer aufgrund seiner Loyalitäts- und Verschwiegenheitspflicht mit der Meldung von Missständen und Fehlerverhalten zunächst an seine Vorgesetzten bzw.

andere intern zuständige Stellen zu wenden hat.^[176] In jenem Fall eines Whistleblowers im Landesspital kam der Staatsgerichtshof zum Schluss, dass „[g]erade angesichts der Schwere der erhobenen Vorwürfe und der Konsequenzen für alle Beteiligten im Falle eines öffentlichen Bekanntwerdens“ höchste Ansprüche an das Vorgehen des Whistleblowers zu stellen gewesen seien.^[177] Der EGMR zieht dabei folgende Kriterien für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit heran: Das öffentliche Interesse an den Informationen, das Vorhandensein von alternativen Kommunikationskanälen, die Glaubwürdigkeit der Informationen, ob der Whistleblower gutgläubig handelte, die Nachteile für den Arbeitgeber und die Schwere der Sanktion.^[178]

Fussnoten

1. Dieser Artikel basiert auf Hoch, Meinungsfreiheit, wobei die Judikatur aktualisiert wurde und neue Aspekte behandelt werden.
2. Marxer, Medien, S. 105 f. und 126; vgl. auch Kley, Grundrechte, S. 240 ff.
3. Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBL. 2005 Nr. 250 LR 449.1.
4. BuA Nr. 82/2004, S. 10.
5. Siehe dazu sogleich Kapitel IV.F. sowie Höfling, Grundrechtsordnung, S. 133 f.; zum jegliche Zensur von Meinungsäusserungen ausschliessenden Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck siehe Marxer, Medien, S. 103 Fn. 179. Anders als in Liechtenstein wurde in der Schweiz auf Bundesebene erst im Jahre 1961 neben der explizit in der alten Bundesverfassung verankerten Pressefreiheit (Art. 55 aBV) ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht auf Meinungsfreiheit durch das Bundesgericht anerkannt (BGE 87 I 114 E. 2 S. 117); siehe Auer/Malinverni/Hottelier, Band II, Rz. 537.
6. Siehe BuA Nr. 82/2004, S. 19.
7. Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 132. Vgl. ferner derselbe, Wirkgeschichte, S. 220 und 222 f.; siehe auch Marxer, Medien, S. 122 f.
8. Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBL. 1982 Nr. 60/1 LR 0.101.
9. Siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 72 mit Rechtsprechungsnachweisen. Siehe auch hinten Kapitel IV. A.
10. StGH 1994/008, Erw. 3 f. (= LES 1995, 23 ff. [26 f.]) - auch abgedruckt in EuGRZ 1994, S. 607.
11. Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987, LGBL. 1988 Nr. 37 LR 311.0.
12. Ausführlich zu dieser Entscheidung Höfling, Wirkgeschichte, S. 226 ff.
13. Siehe Höfling, Verfassungsbindung, S. 28 f.; vgl. auch Hoch, Kriterien, S. 643.
14. LGBL. 1999 Nr. 58 LR 0.103.2.
15. Zu den entsprechenden Art. 19 f. UNO-Pakt II siehe Auer/Malinverni/Hottelier, Band II, Rz. 545; vgl. Marxer, Medien, S. 120 f. Der UNO-Pakt II hat in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes generell kaum Widerhall gefunden; siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 72 Fn. 32 mit Verweis auf die bisher einzige einschlägige Entscheidung zu StGH 1999/036, Erw. 2.1. Siehe zu weiteren die Meinungsfreiheit schützenden völkerrechtlichen Verträgen und Deklarationen Marxer, Medien, S. 116 f.
16. LGBL. 2000 Nr. 80 LR 0.104.1.
17. Für Fälle unter Einbeziehung des Übereinkommens ohne Bezug zur Meinungsfreiheit siehe z. B. StGH 2013/167 („Gebühren im Ausländerrecht“) sowie StGH 2013/009 und StGH 2011/203 („Waffenverbot“).
18. StGH 1994/008, Erw. 4 (= LES 1995, 23 ff. [27]) mit Verweis auf BVerfGE 7, S. 208; vgl. auch Höfling, Wirkgeschichte, S. 219 mit weiteren Nachweisen.
19. Villiger, Handbuch EMRK, S. 429 Rz. 759.
20. Berka/Binder/Kneihs, Grundrechte, S. 656 f.
21. StGH 1994/008, Erw. 4 (= LES 1995, 23 ff. [27]), mit Verweis auf EGMR Handyside v. Vereinigtes Königreich, Nr. 5493/72, 07.12.1976; EGMR Sunday Times v. Vereinigtes Königreich, Nr. 6538/74, 26.04.1979.
22. StGH 1994/008, Erw. 4 (= LES 1995, 23 ff. [27]) mit Verweis auf Wildhaber, Menschen- und Minderheitenrechte in der modernen Demokratie, Basel, 1992, S. 12; siehe zudem StGH 2008/043 („FL-Info“), Erw. 2.1; OGH, 03.05.2000 (= LES 2000, 224 f.); vgl. auch Höfling, Wirkgeschichte, S. 220; Marxer, Medien, S. 104, sowie Frowein, Meinungsvielfalt, passim.
23. StGH 1994/008, Erw. 4 (= LES 1995, 23 ff. [27]); siehe hierzu auch Thürer, Worte, S. 284.
24. Siehe sogleich Kapitel V.A.
25. Macover, Freedom of Expression, S. 10.
26. Vgl. Berka/Binder/Kneihs, Grundrechte, S. 665, sowie Müller/Schefer, Grundrechte, S. 364. Hiervon zu unterscheiden ist das strafprozessuale Schweigerecht (nemo-tenetur-Grundsatz) als Teilgehalt von Art. 33 Abs.

- 3 LV bzw. Art. 6 EMRK; siehe Bussjäger, Auskunftspflichten, S. 44 f.
27. Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 135; siehe auch BuA Nr. 82/2004, S. 19; „[...] alle Arten der Kommunikation [...]“.
 28. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 135; siehe auch Ladeur, Verfassungsfragen, S. 42, sowie hinten Rz. 25. Die Freiheit aller (Massen-)Medien normiert im Übrigen auch Art. 3 Abs. 1 1. Satz MedienG: „Die Medien sind frei“.
 29. Dies ergibt sich indirekt auch daraus, dass gemäss Art. 40 2. Halbsatz LV bei „öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen“ eine Zensur erfolgen darf; siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 135 Fn. 19.
 30. Zur Wissenschaftsfreiheit siehe Höfling, Verfassungsbindung, S. 28 f., sowie EGMR Wille v. Liechtenstein, Nr. 28396/95, 28.10.1999, EuGRZ 2001, S. 475.
 31. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 358; gegenteilig jedoch noch StGH 1976/008 (blosse „rechtsgeschäftliche Erklärung“), (unveröffentlichtes Urteil); siehe hierzu die Kritik bei Höfling, Wirkgeschichte, S. 223 f.
 32. EGMR Gough v. Vereinigtes Königreich, Nr. 49327/11, 28.10.2014.
 33. EGMR Oberschlick v. Österreich, Nr. 11662/85, 23.05.1991, § 57.
 34. Kley/Tophinke, St. Galler Kommentar zu Art. 16 BV, Rz. 5.
 35. Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 360 ff.
 36. Bussjäger/Langer, Einführende Bemerkungen zum IV. Hauptstück.
 37. Siehe sogleich Kapitel IV.
 38. EGMR Hizb Ut-Tahrir und Andere v. Deutschland, Nr. 31098/08, 12.06.2012, § 78.
 39. EGMR Molnar v. Rumänien, Nr. 16637/06, 23.10.2012, § 23.
 40. EGMR M’Bala M’Bala v. Frankreich, Nr. 25239/13, 20.10.2015.
 41. Siehe sogleich Kapitel IV.E.
 42. EGMR Perinçek v. Schweiz, Nr. 27510/08, 15.10.2015, §§ 258-268; vgl. auch Art. 15 Abs. 2 Bst. b und c StGHG.
 43. Art. 10 Abs. 1 2. Satz EMRK; siehe Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, Rz. 11 ff.
 44. Berka/Binder/Kneihs, Grundrechte, S. 665 f. mit Verweis auf VfSlg. 11.297/1987.
 45. Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 421 Rz. 50. Das Redaktionsgeheimnis wird explizit durch Art. 19 MedienG gewährleistet; siehe auch BuA Nr. 82/2004, S. 62 ff.
 46. Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBI. 1999 Nr. 159 LR 172.015; siehe hierzu StGH 2009/107, Erw. 5.2.
 47. StGH 2009/107, Erw. 5.2 mit Verweis auf Art. 3 Abs. 3 InformationsG: „Staatliches Handeln wird offengelegt, soweit diesem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“
 48. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 134.
 49. Siehe etwa BGE 128 I 308, E. 5a; BGE 127 II 100 f., E. 4a, einerseits und EGMR Verein gegen Tierfabriken (VgT) v. Schweiz (Nr. 2), Nr. 32772/02, 30.06.2009, andererseits.
 50. StGH 1985/011, Erw. 21 (= LES 1988, 94 ff. [101]).
 51. Siehe zum Ganzen Frick, Gewährleistung, S. 333 f. In einer anderen Disziplinarsache gegen einen liechtensteinischen Rechtsanwalt und Treuhänder wegen des Vorwurfs standeswidriger Werbung liess es das Obergericht bei der Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen bewenden und ging weder auf die Meinungsfreiheit noch auf die Handels- und Gewerbefreiheit ein (OG 11.05.1994 (= LES 1994, 147 f. [148])).
 52. Kley/Tophinke, St. Galler Kommentar zu Art. 16 BV, Rz. 7; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 372.
 53. USSC Zauderer v. Office of Disciplinary Counsel of Supreme Court of Ohio, p. 471 U.S. 626 (1985).
 54. VBI 2002/96, Erw. 32 (= LES 2002, 207 ff. [220]); StGH 1990/006, Erw. 2.1 (= LES 1991, 133 ff. [135]); StGH 1993/008 (= LES 1993, 91 ff. [96 f.]).
 55. Macover, Freedom of Expression, S. 9.
 56. StGH 1993/008, Erw. 2.1 (= LES 1993, 91 ff. [96 f.]).
 57. Bychawska-Siniarska, Protecting, S. 18.
 58. Nägele, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Rz. 2.
 59. Hoch, Schwerpunkte, S. 82 mit Rechtsprechungsnachweisen.
 60. StGH 1981/010 (= LES 1982, 122 f. [123]); siehe hierzu auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 136, und Hoch, Kriterien, S. 82.
 61. Hoch, Kriterien, S. 643 mit Rechtsprechungsnachweisen.
 62. Vgl. Kley/Tophinke, St. Galler Kommentar zu Art. 16 BV, Rz. 13; Auer/Malinverni/Hottelier, Band II, Rz. 553.
 63. StGH 2008/043, Erw. 2.1 („FL-Info“); siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 136.
 64. Hoch, Schwerpunkte, S. 83 f. mit Rechtsprechungsnachweisen. Dies wird aber bei öffentlich-rechtlichen juristischen Personen in Bezug auf die Meinungsfreiheit aufgrund von deren hoheitlicher Funktionen in der Regel nicht der Fall sein.
 65. Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 426 ff., Berka/Binder/Kneihs, Grundrechte, S. 660 und 680 f., Höfling,

- Art. 8 GG, Rz. 10 f. und 38.
66. Siehe Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, S. 397 f., und - allerdings spezifisch für die Handels- und Gewerbefreiheit - Frick, Gewährleistung, S. 185 f.
 67. Vgl. Höfling, Art. 8 GG, Rz. 58.
 68. Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 428 f. mit Kritik an der Bundesgerichtspraxis (so BGE 119 Ia 445 E. 2a S. 449; BGE 121 I 279 E. 2b S. 283). Demgegenüber verlangt Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, S. 381, nur im Falle von gebührenpflichtigen Bewilligungen eine formelle gesetzliche Grundlage.
 69. Siehe hierzu auch die Kritik von Nägele, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Rz. 41, an der Verordnung vom 23. März 1950 über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen (LGBI. 1950 Nr. 11 LR 935.101.2) sowie des Benützungsgreglements vom 8. Juli 2008 für den Peter-Kaiser-Platz.
 70. EGMR Cengiz und Andere v. Türkei, Nr. 48226/10 und 14027/11, 01.12.2015, § 51.
 71. EGMR Ahmet Yıldırım v. Türkei, Nr. 3111/10, 18.12.2012, § 54.
 72. StGH 2006/024, Erw. 3.4 mit Verweis auf Hesse, Grundzüge, Rz. 72.
 73. Siehe Berka/Binder/Kneihls, Grundrechte, S. 686 ff. (688).
 74. Konkretisierungen dieses Grundrechts finden sich insbesondere in den Persönlichkeitsschutzbestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 39 ff. PGR), des Mediengesetzes (Art. 25 ff. MedienG) sowie im Datenschutzgesetz (siehe den entsprechenden Verweis in Art. 16 MedienG); zum strafrechtlichen Ehrenschutz siehe § 111 (Üble Nachrede), § 112 (Verleumdung) und § 115 StGB (Beleidigung) sowie die medienrechtlichen Sonderstrafnormen gemäss Art. 46 ff. MedienG; zur Kommentierung der Bestimmungen im Mediengesetz siehe Christian P. Ritzberger, Persönlichkeitsschutz; allgemein zu den Persönlichkeitsrechten siehe Marie-Theres Frick, Persönlichkeitsrechte.
 75. EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, 09.01.2018.
 76. Ausführlich hierzu sogleich Kapitel IV.F.
 77. Siehe StGH 1997/019, Erw. 3.2 f. (= LES 1998, 269 ff. [273 f.]), und hierzu Hoch, Eingriffskriterien, S. 187 ff.; vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 97; Hoch, Schwerpunkte, S. 641.
 78. Eingriffe, welche „in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich“ sind.
 79. Ausführlich hierzu Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 389 ff. Rz. 13 ff.
 80. StGH 1994/008, Erw. 2 („Heinzel“) (= LES 1995, 23 [20 f.]).
 81. StGH 1994/018 (= LES 1995, 122); VBI 2000/108, Erw. 12 (unveröffentlichtes Urteil).
 82. EGMR Wille v. Liechtenstein, Nr. 28396/95, 28.10.1999; siehe hierzu auch Höfling, Wirkgeschichte, S. 229 ff.; Kley/Tophinke, St. Galler Kommentar zu Art. 16 BV, Rz. 20; Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, S. 342 Rz. 1 und S. 371 Rz. 44; vgl. auch die Urteilskritik bei Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 390 Rz. 14.
 83. StGH 2007/048, Erw. 5 (unveröffentlichtes Urteil). In VGH 2009/026, Erw. 11 (unveröffentlichtes Urteil) wurde die Nichtzulassung als beideter Übersetzer wegen grob unsachlicher Behördenkritik des Antragstellers ebenfalls nicht als Eingriff in die Meinungsfreiheit qualifiziert. Hierbei geht es indessen sehr wohl um die Sanktion einer Meinungsäusserung und somit um einen Grundrechtseingriff, der an sich anhand der Eingriffskriterien zu rechtfertigen wäre. Im konkreten Fall waren aber auch weitere Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so dass eine differenzierte Grundrechtseingriffsprüfung nicht erforderlich war.
 84. „Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.“ Vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 392 Rz. 20, zu dieser Abweichung von der ansonsten einheitlichen Schrankenregelung von Art. 10 EMRK.
 85. Siehe Ladeur, Verfassungsfragen, S. 43 f. Ausführlich hierzu sogleich Kapitel V.A.
 86. Frowein, Meinungsvielfalt, S. 118, übersetzt dies mit „vereisende Wirkung“; siehe auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 375 ff. Für eine genauere Definition, siehe Townend, Chilling effect.
 87. Bychawska-Siniarska, Protecting, S. 81.
 88. StGH 1994/008, Erw. 3 („Heinzel“) (= LES 1995, 23 ff. [26]) mit Verweis auf StGH 1991/008, Erw. 5b (= LES 1992, 96 ff. [98]); siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 137 f. mit Verweis auf die sogenannte Lüth-Entscheidung BVerfGE 7, 198 (208 f.).
 89. Frowein, Meinungsvielfalt, S. 118. Weitgehend unproblematisch erscheint in diesem Kontext dagegen die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch § 203 StPO (sexuelle Belästigung) trotz des eher vagen Wortlauts dieser Bestimmung; siehe hierzu StGH 2013/114, Erw. 5, wo eine amtswegige Prüfung der Verfassungsmässigkeit dieser Norm u.a. im Lichte von Art. 40 LV aufgrund der verfassungskonformen

- Anwendung der Norm als nicht angezeigt erachtet wurde.
90. Siehe StGH 1985/007, Erw. 8 (= LES 1987, 52 ff. [54]), sowie die Kritik an dieser Entscheidung bei Ritter, Beamtenrecht, S. 222 f. und 226, sowie Höfling, Grundrechtsordnung, S. 137.
 91. Vgl. Berka/Binder/Kneihs, Grundrechte, S. 681 ff.
 92. Siehe hinten Rz. 20.
 93. StGH 1994/018, Erw. 2.2 (= LES 1995, 122 ff. [130]); VBI 2000/108, Erw. 12; OGH, DO.2010.11; vgl. auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 403 ff.
 94. EGMR Wille v. Liechtenstein, Nr. 28396/95, 28.10.1999.
 95. Umgekehrt ist es regelmässig gerade im öffentlichen Interesse, dass eine bestimmte Meinung geäussert werden kann. Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 347; siehe auch vorne zur Doppelfunktion der Meinungsfreiheit Rz. 5.
 96. Siehe hierzu auch StGH 1994/008, Erw. 3 („Heinzel“) (= LES 1995, 23 ff. [26]).
 97. Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 381 f.
 98. StGH 1994/008, Erw. 4 („Heinzel“) (= LES 1995, 23 ff. [27]) mit Verweis auf EGMR Handyside v. Vereinigtes Königreich, Nr. 5493/72, 07.12.1976.
 99. Siehe Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 406 Rz. 35; vgl. zur Verfassungskonformität der entsprechenden Strafnorm § 283 StGB im Lichte dieses Grundrechts StGH 2010/088 und StGH 2010/095, Erw. 3.4 (= LES 2011, 46).
 100. Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, LGBL. 2000 Nr. 80 LR 0.104.1.
 101. Siehe Kapitel III.A.
 102. Art. 283 Abs. 1 StGB. Eine kürzliche Landgerichtsentscheidung betraf einen Leserbriefschreiber, der über die Verbindung von Homosexualität, Pädophilie und Kannibalismus schrieb und wegen mangelndem Vorsatz freigesprochen wurde (13 ES.2018.9). Siehe auch die angedachte Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm in der Schweiz (Art. 261bis CH-StGB) auf die sexuelle Orientierung und die damit einhergehende Umbenennung der Norm zu „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“ (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20200209/divieto-della-discriminazione-basa-ta-sull-orientamento-sessuale.html>). In Liechtenstein wurde die Strafnorm bereits von „Verhetzung“ über „Rassendiskriminierung“ bis zuletzt 2016 in „Diskriminierung“ umbenannt.
 103. Art. 283 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 StGB.
 104. Siehe soeben Kapitel IV.C. und sogleich Kapitel IV.E.
 105. Hoch, Eingriffskriterien, S. 191.
 106. Illustrativ etwa EGMR Gough v. Vereinigtes Königreich, Nr. 49327/11, 28.10.2014, §§ 152 ff. Der EGMR erachtete die Verurteilung eines Nacktwanderers u.a. deshalb als zulässig, weil dieser zum wiederholten Male ohne jede Rücksicht auf das sittliche Empfinden anderer vorgegangen war. Allerdings umging der EGMR die Frage, worin genau das öffentliche Interesse für das Gesetz („breach of peace“) liegt, unter welches Nacktwandern gemäss der Auslegung der Behörden und Gerichte fiel. So führte der EGMR nur aus, dass die Sanktionierung dazu diene, den Respekt vor dem Recht im Allgemeinen zu erhalten.
 107. Bieri, Eine Art zu leben, S. 113 f.
 108. Auer/Malinverni/Hottelier, Band II, Rz. 626.
 109. EGMR Perinçek v. Schweiz, Nr. 27510/08, 15.10.2015, § 196.
 110. EGMR Delfi AS v. Estland, Nr. 64569/09, 16.06.2015, § 136.
 111. EGMR Perinçek v. Schweiz, Nr. 27510/08, 15.10.2015.
 112. Siehe Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 413 Rz. 42 mit Rechtsprechungsnachweisen.
 113. EGMR Goodwin v. Vereinigtes Königreich, 27.03.1996, § 39.
 114. StGH 1994/008, Erw. 4 („Heinzel“) (= LES 1995, 23 ff. [27]).
 115. EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10, 14.03.2013.
 116. EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, 25.01.2007, § 33.
 117. EGMR Oberschlick v. Österreich (Nr. 2), Nr. 20834/92, 01.07.1997.
 118. Siehe OGH, 03.05.2000 (= LES 2000, 224 f. [225]).
 119. StGH 2011/090, Erw. 2.4 mit Verweis auf öOGH, 05.07.2001, 6 Ob 149/01.
 120. Siehe Frowein, Meinungsvielfalt, S. 119 mit Verweis auf EGMR Von Hannover v. Deutschland, Nr. 40660/08 und 60641/08, 24.06.2004.
 121. Siehe im Übrigen zum Wahrheitsbeweis § 111 Abs. 3 StGB sowie die entsprechende Sondernorm für Medienschaffende in Art. 46 Abs. 1 MedienG, wonach neben dem Wahrheitsbeweis auch der Beweis der gebotenen journalistischen Sorgfalt zugelassen wird.

122. EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, 09.01.2018, § 68.
123. Ibid. Siehe auch Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 398 Rz. 28; vgl. auch Frowein, Meinungsvielfalt, S. 119.
124. Vgl. aber zur teilweise (immer noch) gegenteiligen österreichischen Praxis Windhager/Lattacher, Meinungsfreiheit, S. 288 f. Rz. 14/25.
125. Siehe soeben Kapitel IV.C. und IV.D.
126. Siehe Frowein, Meinungsvielfalt, S. 118 mit Verweis auf BVerfGE EuGRZ 1977, S. 109.
127. StGH 1994/018, Erw. 2.5 (= LES 1995, 122 ff. [131]). Siehe auch OGH, DO.2010.11, wo sich der betroffene Anwalt ausführlich auf diese Entscheidung beruft.
128. BGE 96 I 525 S. 528. Ähnlich auch EGMR Nikula v. Finnland, Nr. 31611/96, 21.03.2002, § 54.
129. Siehe soeben IV.C. und IV.D.
130. Siehe dagegen noch StGH 1985/007, Erw. 7 f. (= LES 1987, 52 ff. [54]). Dort stellte sich die Frage der Verfassungsmässigkeit einer Disziplinar massnahme gegen einen Lehrer, weil dieser das Schulamt in einem Leserbrief scharf attackiert hatte. Der Staatsgerichtshof schützte die Massnahme letztlich allein gestützt auf den Sonderstatus des Beschwerdeführers als Lehrer. Das Verfassungsgericht erachtete deshalb weder eine gesetzliche Grundlage für die verfügte Disziplinar massnahme noch eine Verhältnismässigkeitprüfung als erforderlich. Vgl. zu dieser Entscheidung auch Höfling, Wirkgeschichte, S. 224 (mit Verweis auf BVerfGE 7, S. 198 [208 f.]).
131. VBI 2000/108, Erw. 12 (unveröffentlichtes Urteil).
132. VBI 2002/096, Erw. 32 (= LES 2002, 207 ff. [220]) mit Verweis auf Kley in Hangartner/Kley, Demokratische Rechte, Rz. 2600 f.
133. VBI 2002/096 (= LES 2002, 207 ff. [221]).
134. In diesem Sinne die Kritik des Staatsgerichtshofes am Landesfürsten im Zusammenhang mit dessen Auftritt im Landeskanal vor der EWR-Abstimmung von 1994; siehe StGH 1993/008, Erw. 2.2 (= LES 1993, 91 ff. [97]).
135. Der US Supreme Court liess diese Frage in *Elonis v. United States* (siehe Fn 133) offen und lehnte kürzlich die Behandlung eines Falles ab, bei dem ein Rapper wegen der detaillierten Beschreibung der fiktiven Tötung von zwei namentlich genannten Polizisten, die ihn wegen Aktivitäten im Zusammenhang mit Drogen und Waffen festgenommen hatten, verurteilt wurde. Siehe auch USSC, *Jamal Knox v. Pennsylvania*, No. 18-949.
136. „A fig leaf of artistic expression cannot convert such hurtful, valueless threats into protected speech.“ USSC, *Elonis v. United States*, No. 13-983, Opinion of Justice Alito.
137. EGMR Müller und Andere v. Schweiz, Nr. 10737/84, 24.05.1988, § 27.
138. Polymenopoulou, *Does One Swallow Make a Spring? Artistic and Literary Freedom at the European Court of Human Rights*, *Human Rights Law Review*, 2016, 16, 511-539.
139. § 1 der Verordnung vom 19. Juli 1905 betreffend die Sammlung milder Gaben im Fürstentum Liechtenstein, LGBL. 1905 Nr. 1 LR 851.31.
140. EGMR Lacatus v. Schweiz, Nr. 14065/15, 19.02.2021, § 120.
141. öVfGH, G 155/10, 30.06.2012.
142. Berka/Binder/Kneihs, Grundrechte, S. 677 f.
143. Siehe Kley/Tophinke, St. Galler Kommentar zu Art. 16 BV, Rz. 19, und Müller/Schefer, Grundrechte, S. 352 f.
144. Siehe hierzu auch Art. 3 Abs. 3 2. Satz MedienG: „Sondermassnahmen jeder Art, die die Freiheit der Medien beeinträchtigen, sind verboten.“ Damit sind speziell Zensurmassnahmen gemeint; siehe BuA Nr. 82/2004, S. 47.
145. Siehe Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, S. 357 Rz. 29.
146. In einzelnen Schweizer Kantonen ist dies aber offenbar noch der Fall; siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 353. Die Autoren argumentieren zu Recht, dass den legitimen Anliegen etwa des Jugendschutzes durch nachträgliche Massnahmen Rechnung getragen werden kann. Dies entspricht auch der österreichischen Rechtslage; siehe VfSlg. 8461/1978 sowie Berka/Binder/Kneihs, Grundrechte, S. 677 f.
147. Lingg, „Kino“.
148. Marxer, Zensur, S. 164. Art. 68 Abs. 2 des geltenden Kinder- und Jugendgesetzes (LGBL. 2009 Nr. 29 LR 852.0) stellt nur noch auf Empfehlungen der vom Amt für Soziale Dienste bezeichneten Referenzstellen für die Mindestalterklassifizierung ab. Gerade im Zeitalter des Internets stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie griffig der Jugendschutz noch sein kann, wenn das Internet solche Äusserungen grossmehrheitlich frei zugänglich macht.
149. Siehe Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, Rz. 29 mit Rechtsprechungsnachweisen, sowie Müller/Schefer, Grundrechte, S. 355 f.
150. Marxer, Zensur, S. 137-174.
151. Siehe soeben Kapitel II.
152. Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 428 f. Rz. 59.

153. Siehe Medienförderungsgesetz vom 21. September 2006, LGBL. 2006 Nr. 223 LR 440.1.
154. Siehe zur Institutsgarantie einer freien Presse BVerfGE 20, 162, [175].
155. StGH 2008/043, Erw. 2.1 („FL-Info“); vgl. auch BVerfGE 20, 162, [175]; eine Institutsgarantie klar verneinend jedoch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 135 f.
156. Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 133, sowie BuA Nr. 82/2004, S. 128 Fn. 180 jeweils mit Verweisen auf die BVerfG-Praxis. Vgl. dagegen soeben Kapitel I. betreffend StGH 1965/001 (= ELG 1962-1966, 225), (unveröffentlichtes Urteil). Müller/Schefer, Grundrechte, S. 476 f., betonen zu Recht, dass die Medienförderung inhaltsneutral zu erfolgen hat.
157. Siehe zum Gleichbehandlungserfordernis in Bezug auf Print- und TV-Medien StGH 2013/149, Erw. 6.3 f.
158. StGH 2013/149, Erw. 6.3 f. („1 FL TV“).
159. StGH 2013/149, Erw. 5.4 („1 FL TV“).
160. Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den "Liechtensteinischen Rundfunk" (LRFG), LGBL. 2003 Nr. 229 LR 784.41. Dabei sind die gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen gerade auch im Lichte „der Bedeutung der Meinungsfreiheit (Art. 40 LV) in einem demokratischen Staatswesen“ nicht zu streng zu handhaben (StGH 2013/149, Erw. 5.4).
161. Siehe Ladeur, Verfassungsfragen, S. 46 u. 48.
162. Siehe hierzu StGH 1993/008, Erw. 2.1 (= LES 1993, 91 ff. [97]), vgl. auch schon Höfling, Grundrechtsordnung, S. 135 Fn. 23.
163. Der Staatsgerichtshof hat sich mit der Drittwirkungsthematik bisher nur in wenigen Entscheidungen befasst; so insbesondere in der kürzlichen Entscheidung StGH 2018/074, Erw. 2.3; und - allerdings nur am Rande - in StGH 2000/020, Erw. 3 (unveröffentlichtes Urteil) und StGH 1996/020, Erw. 2 (= LES 1998, 68 ff. [72]).
164. EGMR Özgür Gündem v. Türkei, Nr. 23144/93, 16.03.2000, § 43. Siehe hierzu aber auch den Verweis in StGH 2018/074, Erw. 2.2 auf Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 159, Rz. 8, wonach Ansatzpunkte einer unmittelbaren Drittwirkung in keiner Garantie der EMRK zu finden seien.
165. So nun ausdrücklich auch StGH 2018/074, Erw. 2.3 unter Verweis auf Hoch, Meinungsfreiheit, S. 212 ff., Rz. 26 ff. und die dortigen Literaturhinweise. Siehe auch schon Frick, Gewährleistung, S. 199 ff.
166. Art. 3 Abs. 4 MedienG.
167. Art. 89 MedienG.
168. Art. 20 f. MedienG.
169. Art. 25 ff. MedienG.
170. EGMR Beizaras und Levickas v. Litauen, Nr. 41288/15, 14.01.2020, § 110 f.
171. EGMR Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt v. Ungarn, Nr. 22947/13, 02.02.2016, § 91. EGMR Delfi AS v. Estland, Nr. 64569/09, 16.06.2015, §§ 152 und 162.
172. Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 423 f. mit Verweis auf den entsprechenden Art. 336 OR.
173. Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 424 f.
174. EGMR Fernández Martínez v. Spanien, Nr. 56030/07, 12.06.2014, § 137. Diese Entscheidung wurde allerdings mit einer knappen 9:8-Mehrheit getroffen.
175. StGH 2018/074, Erw. 2.3.
176. StGH 2018/074, Erw. 2.4 mit Verweis auf EGMR Heinisch v. Deutschland, Nr. 28274/08, 21.07.2011.
177. StGH 2018/074, Erw. 2.6. Da das Landesspital eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, könnte man sich auch fragen, ob hier überhaupt ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis und somit ein Drittwirkungsproblem vorlag. Dies war aber vom Kläger nie infrage gestellt worden.
178. EGMR Heinisch v. Deutschland, Nr. 28274/08, 21.07.2011, §§ 71 ff.

Abgerufen von „https://verfassung.li/Art._40“

Kategorien:

C
 Chilling effect
 D
 Drittwirkung
 E
 EMRK
 G
 Grundrechte
 Geltungsbereiche

